

Ministerium für Integration, Familie Kinder Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 5a / 55116 Mainz

Sozialbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte (laut Verteiler)

Kaiser-Friedrich-Straße 5a 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-Poststelle@mifkjf rlp de www mifkjf rlp de

09 Juni 2011

nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Landkreistag Rheinland-Pfalz - Referat 24 -54290 Trier

Städtetag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz

78 622-3:312 Bitte immer angeben!

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Klein, Kerstin

Kerstin Klein@isim rlp de

Telefon / Fax 06131 16-3498 06131 16-17 3498

Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) wurden unter anderem mit den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und die Erbringung von Leistungen hierfür getroffen

Die analoge Anwendung dieser Regelungen für nach dem § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Kinder ist unproblematisch. Eine Einbeziehung von Kindern, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist derzeit allerdings noch nicht geregelt. Das für das AsylbLG zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat anlässlich der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsverwaltungen (ArgeFlü) am 17 März 2011 ausgeführt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden Änderung des AsylbLG geregelt werden wird. Die Gesetzesänderung wird allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Frage nach dem Umgang in der Übergangszeit bis zur Gesetzesänderung wurde problematisiert, jedoch wurde kein Ergebnis festgelegt. Insbesondere blieb die Frage offen, ob eine Gewährung ent-



sprechender Leistungen vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 AsylbLG ("zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten") erfasst ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Sozialgerichte in näherer Zukunft zu der Frage der Anwendung Entscheidungen treffen werden. Sollten Sie mit entsprechenden Verfahren befasst sein, bitte ich um Unterrichtung.

Da ich die Erfolgsaussichten gerichtlicher Verfahren bei Ablehnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für nach § 3 leistungsberechtigte Kinder als relativ gering einschätze, wird eine fachaufsichtliche Beanstandung nicht erfolgen, wenn beantragte Leistungen zunächst in Anwendung des § 6 gewährt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass - auch in Anlehnung an die entsprechenden Modalitäten beim Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und XII - bei der Gewährung der Leistungen das Sachleistungsprinzip zu beachten ist. Die Auszahlung eines Geldbetrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sobald mir erste sozialgerichtliche Entscheidungen vorliegen oder das BMAS konkret Stellung bezieht, werde ich Sie umgehend informieren.

Im Auftrag

Sigrid Reichle